

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 276, 823; GG Art. 103; ZPO § 402

- Leitsätze:
- 1) Spricht der Vorsitzende einer Kammer außerhalb der Verhandlung mit dem die eine Prozeßpartei behandelnden Arzt und teilt er dieses Gespräch den Prozeßparteien nicht mit, so darf das Gericht seinen Inhalt nicht bei der Rechtsfindung verwerten.
 - 2) Legt eine Partei ein von ihr eingeholtes Gutachten vor und greift die andere Partei dieses Gutachten an, so darf es vom Gericht nicht als Beweismittel verwertet werden. Das Gericht muß vielmehr Sachverständigenbeweis nach den §§ 402 ff ZPO erheben.
 - 3) Über die Voraussetzungen, unter denen ein Gutachten einzuholen ist.
 - 4) Der Senat tritt der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 20, 137) bei, daß bei einem Unfall der Schädiger grundsätzlich auch Beeinträchtigungen zu ersetzen hat, die auf einer durch die Körperverletzung ausgelösten seelischen Störung des Betroffenen beruhen, daß die Haftung jedoch ihre Grenze findet, wenn die seelische Störung erst durch die – wenn auch unbewusste – Begehrensvorstellung nach einer Lebenssicherung oder die Ausnutzung einer vermeintlichen Rechtsposition ihr Gepräge erhält und der Unfall zum Anlaß genommen wird, den Schwierigkeiten des Arbeitslebens auszuweichen.
 - 5) Ist ein Arbeitnehmer haftpflichtversichert, so haftet er seinem Arbeitskameraden gegenüber auch bei Vorliegen nur leichter Fahrlässigkeit in der Ausführung gefahrenge-
neigter Arbeit.

Aktenzeichen: 1 AZR 222/60

Urteil des BAG vom 24. März 1961 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



1 AZR 222/60

IV Sa 63/59 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. März 1961

gez. Henkelmann,

Angestellte als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

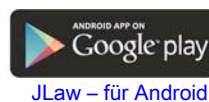
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Kettner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Stuttgart, vom 11. März 1960 – IV Sa 63/59 –, soweit es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen hat, sowie im Kostenpunkt aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war als Werbedame in der "Werbekolonne" einer chemischen Fabrik gegen ein festes Tagegeld von 15,-- DM beschäftigt. Sie arbeitete an den ersten fünf Werktagen der Woche. Die Werbekolonne wurde an jedem Morgen in einem Volkswagen-Omnibus an einen bestimmten Einsatzort in der weiteren Umgebung von Stuttgart gefahren und abends wieder zurückgebracht. Der Omnibus war Eigentum der Fabrik. Diese stellte auch den Fahrer. Als Fahrer war zu Beginn des Jahres 1957 der Beklagte tätig.

Am Vormittag des 30. Januar 1957 geriet der vom Beklagten gesteuerte Omnibus während der Fahrt ins Schleudern, drehte sich mehrmals und stürzte um. Dabei erlitt die Klägerin eine Gehirnerschütterung, Prellungen an der rechten Schulter, der rechten Brustseite und der rechten Beckenhälfte. Vom 30. Januar bis zum 18. Februar 1957 lag sie im Krankenhaus. Darauf wurde sie in hausärztliche Behandlung entlassen und war noch bis zum 30. April 1957 arbeitsunfähig. Der Beklagte ist durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Mit der Klage macht die Klägerin den Ersatz des Schadens geltend, der ihr angeblich durch den Unfall entstanden ist. Den Verdienstausfall hat sie auf 3.466,16 DM beziffert. An Schmerzensgeld hat sie 2.000,-- DM gefordert. Außerdem hat sie beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat ihn verurteilt, an die Klägerin 281,09 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten auf die Berufung der Klägerin das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß der Beklagte zur Zahlung von weiteren 600,-- DM verurteilt wurde. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen



- 3 -

richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren früheren Klageantrag, soweit ihm nicht in den Vorinstanzen entsprochen ist, weiter verfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. In formeller Hinsicht beruft sich die Revision darauf, daß das angefochtene Urteil gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 GG, verstoßen habe. Bereits diese Prozeßrüge der Klägerin greift durch.

Nach dem angefochtenen Urteil hat der Vorsitzende der Kammer des Landesarbeitsgerichts mit der die Klägerin behandelnden Ärztin fernmündlich gesprochen und dabei erfahren, daß "auch die ältere Schwester der Klägerin schon vor ihr (d.h. der Klägerin) an ähnlichen Gemütsdepressionen erkrankt ist". Dieses Ferngespräch hat das Landesarbeitsgericht erkennbar in den Entscheidungsgründen tragend zum Nachteil der Klägerin verwertet. Auf Grund der negativen Beweiskraft des Sitzungsprotokolls steht fest, daß die Prozeßparteien über dieses Gespräch keine Nachricht erhalten haben. Damit hat das Landesarbeitsgericht in unzulässiger Weise den Inhalt eines zwischen dem Kammervorsitzenden und der Ärztin geführten Telefongesprächs bei der Urteilsfindung berücksichtigt. Die Unzulässigkeit dieses Verfahrens ergibt sich daraus, daß die Erklärung der Ärztin außerhalb der Verhandlung abgegeben worden und den Prozeßparteien nicht zur Kenntnis gebracht ist.

Dadurch ist der Klägerin insoweit das rechtliche Gehör versagt worden. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben, die Sache mußte zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

II. Bei dieser erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht auch berücksichtigen müssen, worauf die Revision ebenfalls hinweist, daß es sich bei dem Universitätsgutachten von Tübingen nicht um ein gerichtliches Gutachten handelt, sondern um ein solches, das von



- 4 -

einer Prozeßpartei vorgelegt ist. Es ist erstattet worden auf Grund eines Auftrags der Haftpflichtversicherung des Beklagten. Es ist deshalb der Revision zuzugeben, daß gegen die Verwertbarkeit dieses Gutachtens, das die Klägerin als unzutreffend bezeichnet hat, Bedenken bestehen können. Einen Sachverständigenbeweis im Sinne der §§ 402 ff. ZPO, d.h. also einen Beweis durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen, hat das Landesarbeitsgericht nicht erhoben. Die Verwertung des von dem Beklagten vorgelegten Parteigutachtens ist eine Verwertung im Wege des Urkundenbeweises. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG JW 1924 S. 962 Nr. 5; RG SeuffArch. Bd. 79 Nr. 155; RG WarnRspr. 1940 Nr. 127 S. 277 [279]), der sich der Senat anschließt, dürfen aber von einer Partei vorgelegte Privatgutachten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, grundsätzlich nur verwertet werden, wenn beide Streitparteien damit einverstanden sind, weil sonst die mit den Vorschriften der §§ 402 ff. ZPO bezweckte Schaffung einer möglichst großen Gewähr für die Ermittlung der Wahrheit beseitigt werden würde (vgl. auch Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 3. Aufl., § 120 II 2a S. 588; Wieczorek, ZPO, Anm. B IVa zu § 402; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., Vorbemerk. 5 vor § 402). Ob für den Fall eine Ausnahme zu machen ist, daß das Gutachten einer Fachbehörde in Rede steht, ist hier nicht zu entscheiden, weil es sich bei der Universitätsnervenklinik nicht um eine solche Fachbehörde handelt.

Die Klägerin hatte bereits in den Tatsacheninstanzen Bedenken gegen die Richtigkeit des Universitätsgutachtens angemeldet und die Einholung eines "Obergutachtens" beantragt. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht das nicht berücksichtigt, was die Revision zutreffend rügt. War das Gutachten der Universität wegen des Widerspruchs der Klägerin im Wege des Urkundenbeweises nicht verwertbar, so mußte das Landesarbeitsgericht dem von der Klägerin gestellten Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens stattgeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zwar steht die Zuziehung eines Sachverständigen grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Es kann davon absehen, wenn es sich selbst für genügend sachkundig hält. Wo aber wie hier schwierige Fragen der ärztlichen Fachwissenschaft zu beantworten sind, für die dem medizinisch nicht vorgebildeten Richter normalerweise die Sachkunde fehlt, stellt die Unterlassung der Einholung eines Sachverständigengutachtens einen Verfahrensmangel dar. Hinzu kommt, daß das Landesarbeitsgericht von sich selbst nicht sagt, daß es die entsprechende Fachkunde auf medizinischem Gebiet besitze. Zwar herrscht im Zivilprozeß der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, und das Gericht ist nur unter besonderen Umständen verpflichtet, ein "Obergutachten" einzuholen (vgl. Lindenmaier-Möhring, Nr. 2 zu § 739 ZPO). Die Einholung eines solchen "Obergutachtens" setzt aber voraus, daß bereits ein gerichtliches Gutachten vorliegt; daran fehlt es hier gerade.

Nicht von der Hand zu weisen ist auch die Berechtigung des Einwandes der Klägerin, das vorliegende Universitätsgutachten entbehre der ausreichenden Fundierung. Es ist nicht auszuschließen, daß das Gutachten, ebenso wie das Landesarbeitsgericht, von einer falschen Fragestellung ausgegangen ist. Nach dem von dem Beklagten offenbar nicht bestrittenen Vortrag der Klägerin war diese bis zum Unfall voll arbeitsfähig gewesen. Zwar war sie schon vorher in nervenärztlicher Behandlung. Es ist aber nicht aufgeklärt, um welches Leiden es sich dabei gehandelt hat. Nach der Äußerung der behandelnden Ärztin hat die Klägerin diese offenbar in der Hauptsache wegen der Kinder der Klägerin aufgesucht. Notfalls wären die Einzelheiten einer etwaigen Erkrankung der Klägerin noch aufzuklären.

Es ist möglich, daß schon vor dem Unfall bei ihr eine Krankheit vorgelegen hat, die auch ohne Hinzutreten des Unfalls zur Arbeitsunfähigkeit der Klägerin geführt hätte. Dann würde die Klägerin allerdings keine Ansprüche geltend machen können. Es ist aber ebenso gut möglich, daß die Klägerin zwar an einem Nervenleiden schon vor dem Unfall



- 6 -

litt, daß dieses Leiden aber ohne Hinzutreten des Unfalls nicht zur Arbeitsunfähigkeit der Klägerin geführt hätte, jedoch eben durch den Unfall verschlimmert worden ist und damit nunmehr zur Arbeitsunfähigkeit der Klägerin geführt hat. In einem solchen Falle würde eine volle Haftung des Beklagten zu bejahen sein. Auch das bedarf noch der Aufklärung.

Das Universitätsgutachten läßt weiter die von der Klägerin aufgeworfene Frage unbeantwortet, ob nicht der Unfall mindestens einen vorzeitigen Eintritt des Klimakteriums herbeigeführt hat. Auch ist die von der Klägerin aufgezeigte Möglichkeit nicht widerlegt, daß der Unfall die Erscheinungen des Klimakteriums erheblich verschlimmert hat. Für letzteres könnte sogar eine gewisse Vermutung sprechen, da normalerweise durch den Eintritt des Klimakteriums nicht gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt wird.

Von entscheidender Bedeutung kann es sein, ob die von der Klägerin behauptete Arbeitsunfähigkeit, die vom Landesarbeitsgericht als noch gegenwärtig bestehend festgestellt wird, vorgetäuscht oder doch auf Umstände zurückzuführen ist, die die Klägerin bei zumutbarer Willensanstrengung überwinden und unterdrücken kann. Das ist bisher nicht überzeugend beantwortet worden, und zwar auch nicht durch den praktischen Arzt, der die Klägerin zunächst nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus behandelt hat. Dieser Punkt muß also vor allem noch aufgeklärt werden.

Der nunmehr zu hörende gerichtliche Gutachter wird insbesondere auch die Frage zu beantworten haben, ob die derzeitige Arbeitsunfähigkeit der Klägerin, wenn sie nicht nur vorgetäuscht ist, auch ohne den Unfall oder doch ohne unmittelbar und zwangsläufig mit dem Unfall zusammenhängende Umstände eingetreten wäre.

Daß die Klägerin schon vor dem Unfall möglicherweise psychisch labil war, schließt eine Haftung des Beklagten für die Unfallfolgen nicht ohne weiteres aus (vgl. hierzu im einzelnen das Urteil des Bundesgerichtshofs BGHZ 20, 137 [142 f.]). Deshalb genügt es für die Annahme eines Haftungsausschlusses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

nicht, wenn durch den Unfall vielleicht nur ein früheres Leiden, falls es vorher schon bestand, so verschlimmert ist, daß nunmehr die Klägerin arbeitsunfähig wurde. Vielmehr wird auch in diesem Fall eine Haftung begründet sein, es sei denn, daß die Klägerin simuliert oder daß es sich um eine Tendenz- und Rechtsneurose im Sinne der erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs handelt.

III. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht Feststellungen darüber zu treffen haben, ob eine Berufsgenossenschaft für den Unfall der Klägerin einzutreten hat. Nach den bisher festgestellten Umständen scheint viel für die Arbeitnehmereigenschaft der Klägerin zu sprechen. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob ein Fall des § 899 RVO vorliegt oder ob der Beklagte, wie die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, zur maßgeblichen Zeit jedenfalls nicht als Arbeiteraufseher tätig war.

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß der Beklagte grob fahrlässig gehandelt habe, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Es kommt auf sie übrigens deshalb nicht an, weil eine Haftpflichtversicherung für den Beklagten eintreten muß. In einem solchen Falle haftet der Schädiger seinem Arbeitskameraden gegenüber vielmehr auch bei Vorliegen nur leichter Fahrlässigkeit in der Ausführung gefahrengezügiger Arbeit (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 18 und 29 zu §§ 898, 899 RVO sowie das Urteil des Bundesgerichtshofs AP Nr. 19 zu §§ 898, 899 RVO). Nicht geprüft hat das Landesarbeitsgericht dagegen die Behauptung des Beklagten über den vereinbarten Haftungsausschluß. Diese Behauptung ist jedoch nicht schlüssig, da sie sich nach dem eigenen Vortrag des Beklagten nur auf Ansprüche gegen die Fabrik, nicht aber gegen Dritte beziehen soll. Auf sie kommt es deshalb ebenso wenig an wie auf die Frage, ob der Arbeitgeber seine Haftung überhaupt einschränken oder ausschließen kann, indem er vom Arbeitnehmer eine Haftungsausschlußerklärung der vom Beklagten behaupteten Art fordert, oder ob das gegen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verstößt.

Gez. Dr. Schröder für den erkrankten und an
der Unterschriftsleistung Wichmann
verhinderten Bundesrichter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

Dr. Gröning
Dr. Schöningh



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)